

## Gutachten: Leitfaden für Herstellung und Vermarktung von Branntwein aus eigenem Obst für landwirtschaftliche Betriebe

### Inhaltsverzeichnis

<b>A. Zusammenfassung</b> .....	<b>2</b>
<b>B. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>C. Herstellung von Branntweinen</b> .....	<b>3</b>
<i>I. Verschlussbrennerei</i> .....	3
<i>II. Abfindungsbrennerei</i> .....	5
a) Wirtschaftliches Bedürfnis .....	6
b) Steuerliche Zuverlässigkeit.....	6
c) Verpflichtung ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen .....	7
d) Beantragen der Erlaubnis .....	7
e) Erlöschen der Erlaubnis .....	7
<i>III. Stoffbesitzer</i> .....	9
a) Erlangen der Stoffbesitzereigenschaft .....	10
b) Erlöschen der Stoffbesitzereigenschaft.....	10
<i>IV. Übergang der Brennerlaubnis</i> .....	11
<b>D. Steuerrechtliche Aspekte</b> .....	<b>11</b>
<i>I. Steuergegenstand</i> .....	11
<i>II. Steuertarif</i> .....	13
a) Regelsteuersatz .....	13
b) Alkoholgewinnung in einer Abfindungsbrennerei.....	13
c) Alkoholgewinnung in einer Verschlusskleinbrennerei .....	13
<i>III. Steuerlager</i> .....	14
<i>IV. Entstehen der Steuerschuld</i> .....	15
a) Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzer .....	15
b) Aus dem Steuerlager.....	15
<b>E. Besondere Kennzeichnungspflichten</b> .....	<b>16</b>
<i>I. Rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung</i> .....	16
a) Obstbrand.....	16
b) Brand aus Obsttrester .....	18
<i>II. Bestimmbarkeit des Herstellers</i> .....	19
<i>III. Alkoholgehalt in „% vol“</i> .....	19
<i>IV. Nennfüllmenge</i> .....	19
<i>V. Los-Nummer</i> .....	20
<i>VI. Zusatzstoffe und Allergene</i> .....	20
<i>VII. Sonstige Verbraucherschützende Regelungen</i> .....	21
a) Gesundheitsbezogene Angaben.....	21
b) Art. 7 I LMIV .....	21

## A. Zusammenfassung

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass das Brennen in einer Verschlussbrennerei für eine nebenerwerbliche Tätigkeit sehr aufwändig ist. Das Herstellen des verschlussicherten Zustands sowie dessen Überwachung sind für ein Nebengewerbe wohl zu viel Aufwand. Attraktiver hingegen ist das Brennen in einer Abfindungsbrennerei. Hier darf eine maximale Menge an reinen Alkohol von 300 Litern pro Kalenderjahr gewonnen werden. Dies dürfte in der Praxis ausreichend sein für den nebenerwerblichen Betrieb. Dabei wird die Menge an gewonnenen Alkohol pauschal errechnet und nicht durch eine amtliche Messuhr gemessen. Außerdem ist die Anmeldung einer Abfindungsbrennerei mit weniger Anforderungen verbunden.

Das Brennen als Stoffbesitzer unterliegt den geringsten Anforderungen. Hierbei darf kein eigenes Brenngerät besessen werden, wodurch der Stoffbesitzer auf eine fremde Abfindungsbrennerei in der Nähe angewiesen ist, die er zum Brennen verwenden darf. Dabei dürfen höchstens 50 Liter reiner Alkohol pro Kalenderjahr gewonnen werden.

Die Erzeugnisse unterliegen einem Regelsteuersatz von 1.303 Euro je produziertem Hektoliter reinem Alkohol. Alkohol, der in einer Abfindungsbrennerei gewonnen wird, wird steuerlich begünstigt. Es gilt ein ermäßigter Steuersatz i.H.v. 1.022 Euro pro Hektoliter Alkohol. In der Regel entsteht die Steuerpflicht in dem Moment, in dem die steuerpflichtigen Waren in den Wirtschaftskreislauf gelangen. Beim Abfindungsbrennen ist das grundsätzlich der Zeitpunkt der Alkoholgewinnung. Die Steuer selbst ist dann spätestens am 10. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig. Bei Gewinnung in einer Verschlussbrennerei entsteht die Steuer erst mit Entnahme aus dem Steuerlager. Dann wäre die Steuer am fünften Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig. Die Verantwortung zur Einhaltung aller steuerrechtlichen Vorschriften trägt der Brenner selbst.

Zusätzlich zu den allgemein für Lebensmittel gültigen Kennzeichnungspflichten, müssen für die Vermarktung von Branntwein weitere Vorschriften beachtet werden. So muss das Etikett die korrekte Bezeichnung der Spirituose, den Namen und die Anschrift des Herstellers, den Alkoholgehalt in % vol., die Füllmenge, eine Los-Nummer und sämtliche Zusatzstoffe sowie Allergene enthalten.

## **B. Einleitung**

Das folgende Gutachten soll eine Orientierung für landwirtschaftliche Betriebe bieten, die aus eigens angebautem Obst Branntwein herstellen, verarbeiten direkt an den Endverbraucher vermarkten möchten. Dafür werden die verschiedenen Möglichkeiten des Brennens und die dafür nötigen Voraussetzungen aufgezeigt. Außerdem wird dargestellt, welche alkoholsteuerrechtlichen Regelungen für ein solches Vorhaben gelten und welche besonderen Voraussetzungen für die Verpackung und Vermarktung von Spirituosen gelten.

## **C. Herstellung von Branntweinen**

Nach § 4 II Alkoholsteuergesetz (AlkStG) ist das Brennen von Alkohol nur in einer Verschlussbrennerei gestattet. Ausnahmen hierzu sind das Brennen in einer Abfindungsbrennerei nach § 9 AlkStG oder als Stoffbesitzer nach § 11 AlkStG. Wobei der Hauptunterschied zwischen der Abfindungs- und Verschlussbrennerei der Größenmaßstab ist. In einer Abfindungsbrennerei dürfen jährlich nur bis zu 300 Liter reinen Alkohol produziert werden, während es eine solche Grenze bei einer Verschlussbrennerei nicht gibt. Zudem muss eine Verschlussbrennerei versiegelt und mit einer amtlich geeichten Messuhr überwacht werden. Bei der Abfindungsbrennerei wird der gewonnene Alkohol pauschal aus den zur Gewinnung verwendeten Rohstoffen errechnet.

### **I. Verschlussbrennerei**

Das Betreiben einer Verschlussbrennerei bedarf der Erlaubnis nach § 5 I AlkStG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt von dem zuständigen Hauptzollamt erteilt, wenn gegen den Antragsteller keine Bedenken gegen dessen steuerliche Zuverlässigkeit bestehen und dieser nach dem Handelsgesetzbuch oder

der Abgabenordnung dazu verpflichtet ist, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.

Die steuerliche Zuverlässigkeit kann durch eine Bescheinigung in Steuersachen, welche beim Finanzamt beantragt wird, mit Angaben zur Person, Auskunft über Abgaben von Einkommens-, Umsatz-, Körperschafts-, Lohn und Gewerbesteuer, Angaben über Steuerrückstände, Angaben über gestundete Steuerbeträge, Angaben zum Zahlungsverhalten, Einhaltung der Steuererklärungspflicht sowie Angaben zu Steuerstrafen oder Geldbußen, nachgewiesen werden. Die ausgestellte Bescheinigung darf keine Bewertung der Daten oder eine Prognose über das zukünftige Zahlungsverhalten beinhalten. Somit liegt es an der Einschätzung des Hauptzollamts, ob die steuerliche Zuverlässigkeit angenommen wird.<sup>1</sup>

Darüber hinaus wird eine Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Führung kaufmännischer Bücher und der Aufstellung eines rechtzeitigen Jahresabschlusses vorausgesetzt. Diese Verpflichtungen liegen nach §§ 238 I, 242 I HGB bei Kaufleuten vor. Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Das heißt eine „erkennbar planmäßige, auf Dauer angelegte, selbstständige, auf Gewinnerzielung ausgerichtete oder jedenfalls wirtschaftliche Tätigkeit am Markt“<sup>2</sup>. Folglich muss eine auf Dauer angelegte, selbstständige Tätigkeit mit Aussicht auf Gewinnerzielung vorliegen, was bei einer land- und forstwirtschaftlichen Haupttätigkeit regelmäßig anzunehmen ist. Zudem muss in zwei aufeinander folgenden Jahren ein Jahresumsatz von 600.000€ oder ein Jahresüberschuss von 60.000€ erzielt werden damit das Gewerbe verpflichtet ist ordnungsgemäße kaufmännische Bücher zu führen.

Außerdem wird nach § 5 II AlkStG die Genehmigung erst erteilt, wenn die gesamte Anlage, die zur Gewinnung des Alkohols dient, verschlussicher eingerichtet werden. Das heißt, dass die gesamte Anlage unter amtlicher Mitwirkung der Zollverwaltung so verschlossen wird, dass der gewonnene Alkohol nicht unbemerkt entnommen werden kann und sämtliche alkoholhaltigen Dämpfe innerhalb der Anlage zu Alkohol verdichtet und erfasst werden. Zudem wird der gewonnene Alkohol durch eine zugelassene Messuhr erfasst.<sup>3</sup> Welche Messuhren zugelassen sind, kann auf der Website des

---

<sup>1</sup> DStR 2007, 1729

<sup>2</sup> Hopt/Merkel HGB §1 Rn. 12

<sup>3</sup> [https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Abfindungsbrennen/Einfuehrung-in-das-Abfindungsbrennen/einfuehrung-in-das-abfindungsbrennen\\_node.html#doc347558bodyText1](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Abfindungsbrennen/Einfuehrung-in-das-Abfindungsbrennen/einfuehrung-in-das-abfindungsbrennen_node.html#doc347558bodyText1); zuletzt aufgerufen am 19.08.2024, 16:00 Uhr

Zolls<sup>4</sup> nachgesehen werden. Die damit verbundenen Kosten trägt der Antragsteller (§ 5 II 1 AlkStG).

Der Antrag muss vor Beginn der Errichtung der Brennerei bei dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk die bezeichnete Person ihren Wohnsitz hat, oder in dem Bezirk, in dem der Sitz des bezeichneten Unternehmens ist, mit dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck eingereicht werden, vgl. §§ 1a, 5 I der Verordnung zur Durchführung des Alkoholsteuergesetzes (AlkStV).

Nach § 5 II AlkStV müssen dem Antrag in doppelter Ausfertigung folgende Unterlagen beigefügt werden: (1) Lagepläne der Räumlichkeiten des beantragten Steuerlagers mit Angabe der Anschrift sowie den Funktionen der Räume, Flächen und Einrichtungen, (2) eine Betriebserklärung mit der Beschreibung der Betriebsvorgänge bezogen auf die Herstellung, die Be- oder Verarbeitung und die Lagerung der Alkoholherzeugnisse im beantragten Steuerlager und (3) Zeichnungen der Alkoholgewinnungs- und Alkoholreinigungsanlage mit sämtlichen Rohrleitungen sowie ein Verzeichnis der Betriebseinrichtung.

## **II. Abfindungsbrennerei**

In einer Abfindungsbrennerei darf nach § 9 I AlkStG Alkohol abweichend von der Verschlussbrennerei ohne Verschluss ausschließlich aus Obst, einschließlich Obstmost und Obsttrester, Beeren, Wein, einschließlich Weinhefe und Weintrester, Wurzeln, einschließlich deren Knollen, Topinambur, Getreide, Bier, Kartoffeln oder den jeweiligen Rückständen gewonnen und gereinigt werden. Hierbei darf eine maximale Menge von 300 Litern reiner Alkohol pro Kalenderjahr gewonnen werden.

Das Betreiben einer Abfindungsbrennerei bedarf der Erlaubnis. Diese wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt von dem zuständigen Hauptzollamt erteilt. Voraussetzungen für das Erteilen der Erlaubnis sind nach § 10 I AlkStG (1) ein wirtschaftliches Bedürfnis zum Betrieb einer Abfindungsbrennerei, (2) keine Bedenken gegen die steuerliche Zuverlässigkeit, (3) soweit eine Verpflichtung nach dem Handelsgesetzbuch oder der

---

<sup>4</sup> [https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Steueraussetzung/Steuerlager/Grundlagen-zum-Steuerlager/grundlagen-zum-steuerlager\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Steueraussetzung/Steuerlager/Grundlagen-zum-Steuerlager/grundlagen-zum-steuerlager_node.html) ; zuletzt aufgerufen am 19.08.2024, 18:00

Abgabenordnung besteht, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher zu führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufzustellen.

### **a) Wirtschaftliches Bedürfnis**

Fraglich ist, wann ein wirtschaftliches Bedürfnis anzunehmen ist. Nach § 10 II AlkStG liegt ein wirtschaftliches Bedürfnis vor, wenn der Antragsteller über einen landwirtschaftlichen Betrieb, der eine Mindestgröße erreicht, als selbständige wirtschaftliche Einheit verfügt und wenn bei diesem ausreichend zulässige Rohstoffe anfallen. Die Jahreserzeugung in einer Abfindungsbrennerei darf 300 l pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

Nach § 10 II 2 AlkStG i.V.m. § 1 V des Gesetzes über die Alterssicherung für Landwirte (ALG) wird die Mindestgröße eines landwirtschaftlichen Betriebs angenommen, wenn sein Wirtschaftswert einen von der landwirtschaftlichen Alterskasse Grenzwert erreicht wird. Diese Grenzwerte können der Internetseite der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau entnommen werden.<sup>5</sup> Für den Weinbau ergibt sich so beispielsweise eine Mindestgröße von 2,0 Hektar.

Alternativ wird nach § 19 II AlkStV die Mindestgröße und der ausreichende Anfall zulässiger Rohstoffe angenommen, wenn der landwirtschaftliche Betrieb eine Größe von mindestens 3,0 Hektar hat oder im Falle von Intensivobstbau, einschließlich Weinbau, eine Größe von mindestens 1,5 Hektar hat.

Es stellt sich die Frage, ob ausschließlich selbstgewonnene Rohstoffe in einer Abfindungsbrennerei verarbeitet werden dürfen. Nach § 25 AlkStV dürfen auch zugelassene Rohstoffe in einer Abfindungsbrennerei verarbeitet werden, die nicht durch den Abfindungsbrenner selbst gewonnen worden sind. Somit ist es zulässig Rohstoffe zuzukaufen.

### **b) Steuerliche Zuverlässigkeit**

s.o. Verschlussbrennerei

---

<sup>5</sup> <https://www.svlfg.de/versicherte-personen-alterskasse>; zuletzt aufgerufen am 21.08.2024, 10:00 Uhr

### **c) Verpflichtung ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen**

s.o. Verschlussbrennerei

### **d) Beantragen der Erlaubnis**

Nach § 19 I AlkStV ist der Antrag auf Erlaubnis zum Betrieb einer Abfindungsbrennerei beim Hauptzollamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. Die Erlaubnis wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt. In doppelter Ausfertigung müssen: (1) Lagepläne der Räumlichkeiten der Abfindungsbrennerei mit Angabe der Anschriften sowie mit den Funktionen der Räume, Flächen und Einrichtungen; (2) eine Betriebserklärung mit der durchschnittlichen Anzahl der Abtriebe, ihrer durchschnittlichen Dauer und der Menge der durchschnittlichen Befüllung des Brenngeräts mit Material; (3) eine Zeichnung und Beschreibung des Brenngerätes sowie; (4) ein Verzeichnis der Betriebseinrichtung beigefügt werden.

### **e) Erlöschen der Erlaubnis**

Die Erlaubnis zum Betreiben einer Abfindungsbrennerei könnte wieder erlöschen.

Nach § 10 III Nr. 1 AlkStG erlischt die Erlaubnis mit Wirkung vom 1. Januar des Kalenderjahres, in dem nicht zugelassene Rohstoffe eingesetzt werden. Für die Liste der zugelassenen Rohstoffe wird auf die Internetseite des Zoll verwiesen.<sup>6</sup>

Nach § 10 III Nr. 2 AlkStG erlischt die Erlaubnis mit Wirkung vom 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die maximal zulässige Jahreserzeugung überschritten wird. Diese beträgt nach § 9 I 2 AlkStG 3,0 hl pro Kalenderjahr, umgerechnet 300 Liter pro Kalenderjahr.

Eine Abweichung hierzu stellt das Abschnittsbrennen nach § 12 AlkStG dar. In einem Abschnitt, welcher drei Jahre umfasst, dürfen insgesamt 9 hl (900 Liter) reiner Alkohol gewonnen werden. Dabei ist die Aufteilung dieser Menge auf die drei Jahre irrelevant.

---

<sup>6</sup> [https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Abfindungsbrennen/Einfuehrung-in-das-Abfindungsbrennen/rohstoffliste\\_ab\\_20230401.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Abfindungsbrennen/Einfuehrung-in-das-Abfindungsbrennen/rohstoffliste_ab_20230401.html); zuletzt aufgerufen am 21.08.2024, 11:30 Uhr

Nach § 12 II AlkStG beginnt der erste Abschnitt am 1. Januar 2018 und endet am 31. Dezember 2020. Weitere Abschnitte schließen sich entsprechend an.

Nach § 10 III Nr. 3 AlkStG erlischt die Erlaubnis mit Wirkung vom 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der in einer Abfindungsbrennerei gewonnene Alkohol durch einen Abfindungsbrenner oder auf dessen Veranlassung zu gewerblichen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaat, ein Drittland oder ein Drittgebiet befördert wird.

Weiter erlischt die Erlaubnis mit Wirkung vom 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des § 10 I AlkStG nicht mehr vorliegen. Das heißt, das wirtschaftliche Bedürfnis zum Betrieb einer Abfindungsbrennerei entfällt, steuerliche Bedenken bestehen oder, soweit die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Führung von kaufmännischen Büchern und zur rechtzeitigen Aufstellung von Jahresabschlüssen besteht, nicht eingehalten wird.

Die Erlaubnis könnte noch nach § 21 I AlkStV erlöschen. Dies ist der Fall bei Verkleinerung des landwirtschaftlichen Betriebs, wenn der verbleibende Restbetrieb weniger als ein Viertel der Mindestgröße nach § 19 II AlkStV beträgt. Das heißt weniger als 0,75 Hektar oder im Fall von Intensivobstbau weniger als 0,375 Hektar.

Die Brennerlaubnis kann erlöschen, indem die zulässige Produktionshöchstmenge überschritten wird. Dafür muss die Menge des gewonnenen Alkohols ermittelt werden. Bei der Ermittlung der Jahresezeugung bleibt nach § 9 II 2 AlkStG der durch den Stoffbesitzer (s.u.) gewonnene Alkohol unbeachtet. Im Gegensatz zu Verschlussbrennerei kommt hier keine Messuhr zum Einsatz. Nach § 9 III AlkStG wird die Menge des gewonnenen Alkohols pauschal aus der Menge der Rohstoffe, die zur Alkoholgewinnung eingesetzt werden, und aus einem festgelegten amtlichen Ausbeutesatz ermittelt. Hier wird wieder auf die Internetseite des Zoll verwiesen, dort ist der amtlich festgelegte Ausbeutesatz zu entnehmen, aus dem sich die gewonnene Alkoholmenge berechnen lässt.<sup>7</sup> Werden verschiedene Rohstoffe gemischt, so wird nach § 24 II AlkStV zu der Berechnung der Alkoholmenge der Rohstoff zugrunde gelegt, der den höchsten Ausbeutesatz hat.

---

<sup>7</sup> [https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Abfindungsbrennen/Einfuehrung-in-das-Abfindungsbrennen/rohstoffliste\\_ab\\_20230401.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Abfindungsbrennen/Einfuehrung-in-das-Abfindungsbrennen/rohstoffliste_ab_20230401.html); zuletzt aufgerufen am 21.08.2024, 12:00 Uhr

In einer Proberechnung anhand von Äpfeln mit einem Ausbeutesatz von 3,6 bedeutet dies, dass aus 100kg Äpfeln 3,6 Liter reiner Alkohol gewonnen wird.

### **III. Stoffbesitzer**

Eine weitere Möglichkeit, um Alkohol zu gewinnen, ist, eine Erlaubnis als Stoffbesitzer nach § 11 AlkStG zu beantragen. Stoffbesitzer kann jede (1) natürliche Person werden, die (2) kein eigenes Brenngerät besitzt und (3) Alkohol aus ausschließlich aus den im Steuergebiet (Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland § 1 I 2 AlkStG) selbst gewonnenen Rohstoffen Obst, einschließlich Obstmost und Obsttrester, Beeren, Wein, einschließlich Weinhefe und Weintrester, Wurzeln, einschließlich deren Knollen, Topinambur oder den jeweiligen Rückständen davon in einer Abfindungsbrennerei gewinnt.

Fraglich ist, was unter selbst gewonnenen Rohstoffen zu verstehen ist. Selbstgewonnen sind Rohstoffe, die vom Stoffbesitzer selbst als Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter geerntet, von einem Beauftragten gesammelt oder in einem vom Stoffbesitzer für eigene Rechnung geführten Betrieb erzeugt worden sind. Darunter fallen auch wildwachsende Beeren und Wurzeln, sowie das von Baumpaten geerntete Obst auf kommunalen Grundstücken.<sup>8</sup>

Durch das bloße Aufbereiten von Rohstoffen durch einen Dritten, das heißt Aussortieren, Waschen, Zerkleinern oder Vergären, wird die Eigenschaft als selbstgewonnen weder begründet noch geht diese dadurch verloren. Für den Fall, dass ein Winzerbetrieb oder eine Mosterei zugekaufte Rohstoffe zu Wein bzw. Most verarbeiten, so werden diese Produkte durch die Veredelung als selbstgewonnen betrachtet, sofern sämtlich Herstellungsschritte im eigenen Betrieb oder durch angemietetes Gerät erfolgt ist.<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> [https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Verbrauchssteuern-im-Haushalt/Brauen-Brennen-Roesten/Alkoholerzeugnisse/Alkoholerzeugung-durch-Stoffbesitzer/alkoholerzeugung\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Verbrauchssteuern-im-Haushalt/Brauen-Brennen-Roesten/Alkoholerzeugnisse/Alkoholerzeugung-durch-Stoffbesitzer/alkoholerzeugung_node.html); zuletzt aufgerufen am 23.08.2024, 15:00 Uhr

### **a) Erlangen der Stoffbesitzereigenschaft**

Die Gewinnung von Alkohol als Stoffbesitzer muss mit der Abfindungsanmeldung „Formular 1221“ in papier- oder elektronischer Form beantragt werden. Die vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anmeldung ist bei dem Hauptzollamt Stuttgart vorzulegen.<sup>9</sup>

Nachdem die Stoffbesitzereigenschaft erlangt ist, darf der Stoffbesitzer nach § 27 I 1 AlkStV Alkohol in einer nach § 20 I AlkStV zugelassenen Abfindungsbrennerei gewinnen oder reinigen. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt zulassen, dass der Stoffbesitzer Alkohol in einer Verschlussbrennerei gewinnen darf, § 27 I 2 AlkStV.

Nach § 11 II 1 AlkStG ist die Gewinnung von Alkohol als Stoffbesitzer auf eine Person pro Haushalt beschränkt. Des Weiteren sind Abfindungsbrenner nach § 11 II 2 AlkStG von der Eigenschaft als Stoffbesitzer ausgeschlossen.

### **b) Erlöschen der Stoffbesitzereigenschaft**

Die Eigenschaft als Stoffbesitzer kann wieder erlöschen. Nach § 11 IV AlkStG verlieren Stoffbesitzer ihre Eigenschaft als solcher, wenn sie (1) andere als die genannten Rohstoffe verarbeiten; (2) mehr als 0,5 hl pro Kalenderjahr reinen Alkohol gewinnen (50 Liter) oder (3) Alkohol zu gewerblichen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaat, ein Drittland oder ein Drittgebiet befördern oder befördern lassen.

Das Abschnittsbrennen nach § 12 AlkStG findet für die Stoffbesitzer entsprechend Anwendung wie bei der Abfindungsbrennerei (s.o.). Allerdings wird hier pro Abschnitt eine maximale Menge von 1,5 hl (150 Liter) vorgeschrieben.

Die Menge des gewonnenen Alkohols wird nach § 11 III AlkStG wieder pauschal aus der Menge der Rohstoffe, die zur Alkoholgewinnung eingesetzt wurden und durch den amtlich festgesetzten Ausbeutesatz ermittelt.

Für die zulässige Höchstmenge gelten die oben gemachten Ausführungen.

---

<sup>9</sup> [https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Verbrauchssteuern-im-Haushalt/Brauen-Brennen-Roesten/Alkoholerzeugnisse/Alkoholerzeugung-durch-Stoffbesitzer/alkoholerzeugung\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Verbrauchssteuern-im-Haushalt/Brauen-Brennen-Roesten/Alkoholerzeugnisse/Alkoholerzeugung-durch-Stoffbesitzer/alkoholerzeugung_node.html); zuletzt aufgerufen am 21.08.2024, 15:00 Uhr

## **IV. Übergang der Brennerlaubnis**

Es stellt sich noch die Frage, ob eine Brennerlaubnis auf einen etwaigen Erben oder Erwerber eines Hofes übergehen kann. Im Gegensatz zur Regelung zur Zeit des Branntweinmonopolgesetzes (siehe unten), ist die Erlaubnis zum Betreiben einer Brennerei nicht mehr betriebsbezogen, sondern bezieht sich auf die Person. Nach §§ 21 II, 9 AlkStV erlischt die Erlaubnis zum Betrieb einer Abfindungsbrennerei zum Beispiel drei Monate nach dem Tod des Erlaubnisinhabers oder mit der Übergabe des Unternehmens an Dritte. Somit ist eine reine Übergabe an sich nicht möglich. Allerdings besteht die Möglichkeit die Erlaubnis erneut zu beantragen. Nach § 9 IV AlkStV besteht die alte Erlaubnis bis zur Entscheidung über die erneut beantragte Erlaubnis fort. Soweit sich zur alten Erlaubnis keine Änderungen ergeben haben kann nach § 9 IV 2 AlkStV auf die Angaben und Unterlagen der alten Erlaubnis, die dem Hauptzollamt vorliegen, Bezug genommen werden.

## **D. Steuerrechtliche Aspekte**

Seit dem 01.01.2018 richtet sich die Besteuerung von Branntweinerzeugnissen nach dem Alkoholsteuergesetz (AlkStG). Dabei ist anzumerken, dass das bis inklusive 2017 geltende Branntweinmonopolgesetz davon vollständig abgelöst und demnach nicht mehr anwendbar ist. Bei der Betrachtung der steuerrechtlichen Aspekte der Branntweinherstellung sind demnach besonders die Vorschriften des AlkStG zu beachten.

### **I. Steuergegenstand**

Fraglich ist, was überhaupt der Alkoholsteuer unterliegt. Nach § 1 I AlkStG unterliegen sämtliche „Alkoholerzeugnisse“ der Alkoholsteuer. Diese werden in Alkohol und alkoholhaltige Waren untergliedert. Genauer bestimmt werden diese durch die Kombinierte Nomenklatur (zukünftig als KN bezeichnet) der Verordnung (EWG)

2658/87 vom 23. Juli 1987 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif.<sup>10</sup>

In der Nomenklatur sind verschiedene Waren aufgelistet und in Gruppen geordnet. In der sich mit dieser Thematik auseinandersetzenden Literatur, werden häufig die Waren der Position 2207 und 2208 der KN zusammen erwähnt. Demnach muss zwischen den beiden Warengruppen unterschieden werden.

„Pos. 2207 der KN erfasst den Ethylalkohol von 80% vol. oder mehr, unvergällt und Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt“<sup>11</sup>. Ein Alkohol gilt als vergällt, wenn er durch die Zugabe von bestimmten Stoffen für den Trinkgebrauch ungenießbar geworden ist. Vorliegend entspricht dies nicht dem Vorhaben der Zielgruppe dieses Gutachtens.

Für das geplante Vorhaben relevanter sind wohl die Waren der Pos. 2208. Darunter fällt unter anderem der unvergällte Ethylalkohol unter 80% sowie die hier relevanten Branntweine. „Für die tarifliche Unterscheidung von „Ethylalkohol“ und „Branntwein“ sind die aromagebenden Bestandteile maßgeblich. Während für den Branntwein ein besonderer Geschmack oder ein besonderes Aroma kennzeichnend ist, fehlen diese Geschmacksstoffe beim Ethylalkohol“<sup>12</sup> Durch die Destillation von gegorenen Flüssigkeiten (hier besonders hervorzuheben: Früchte/Obst) wird der Branntwein i.d.S. gewonnen. Im Unterschied zum gereinigten Ethylalkohol bleiben beim Branntwein die Geschmacks- und Aromastoffe erhalten. Im Anhang 1 (Seite 161.) der Verordnung (EWG) NR. 2658/87 des Rates<sup>13</sup> unter den KN-Codes beginnend mit "2208 90" sind unter anderem die Branntweinerzeugnisse aus Obst aufgelistet. Eine spezifische Bestimmung mitsamt der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung der Spirituose ist mit Hilfe der EU-Verordnung 2019/787 (Anhang 1) möglich<sup>14</sup> (s.u.).

---

<sup>10</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31987R2658> Anhang I, Seite 156 ff.

<sup>11</sup> siehe Bongartz/Schröder-Schallenberg, Verbrauchsteuerrecht, S. 180 G21

<sup>12</sup> siehe Bongartz/Schröder-Schallenberg, Verbrauchsteuerrecht, S. 180 G22

<sup>13</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31987R2658>

<sup>14</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0787>

## **II. Steuertarif**

Fraglich ist, welchem Steuertarif die hergestellten Branntweine unterliegen. Der geltende Steuertarif ist in § 2 AlkStG festgesetzt. Dabei wird bei einer Temperatur von 20 Grad Celsius die reine Alkoholmenge der Flüssigkeit gemessen.

### **a) Regelsteuersatz**

Aus § 2 AlkStG ergibt sich ein Regelsteuersatz von 1.303 Euro je produziertem Hektoliter reinem Alkohol.

### **b) Alkoholgewinnung in einer Abfindungsbrennerei**

Innerhalb der zulässigen Jahresezeugungsgrenze von 3 hl Alkohol als Abfindungsbrennerei bzw. 0,5 hl Alkohol als Stoffbesitzer ist ein ermäßigter Steuersatz i.H.v. 1.022 Euro pro hl Alkohol abzugeben. Für die Jahresezeugungsgrenze für Abfindungsbrennereien bleiben die durch Stoffbesitzer gewonnenen Erzeugnisse nach § 9 II AlkStG unbeachtet. Nach § 9 III AlkStG wird der gewonnene Alkohol in einer Abfindungsbrennerei „pauschal aus der Menge der Rohstoffe, die zur Alkoholgewinnung eingesetzt werden und aus einem festgelegten amtlichen Ausbeutesatz ermittelt“ (s.o.). Mehrausbeuten aus dem Brennen stehen den Abfindungsbrennern steuerfrei zu. Diese stellen auch den Regelfall dar und sind dementsprechend meist wirtschaftlich vorteilhaft für die Brenner.<sup>15</sup>

### **c) Alkoholgewinnung in einer Verschlusskleinbrennerei**

Wenn ein Produktionsvolumen von 4 hl Alkohol nicht überschritten wird, handelt es sich um eine Verschlusskleinbrennerei, die steuerlich begünstigt wird. Dabei entsteht eine Steuer i.H.v. 730 Euro pro hl Alkohol.<sup>16</sup>

---

<sup>15</sup> vgl. Bongratz/Schröder-Schallenberg, Verbrauchsteuerrecht. S. 205 G159

<sup>16</sup> [https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Steuerhoehe-Besonderheiten-kleine-Erzeuger/Alkohol/alkohol\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Steuerhoehe-Besonderheiten-kleine-Erzeuger/Alkohol/alkohol_node.html) ; zuletzt aufgerufen am 26.08. 2024, 13:00

### III. Steuerlager

Verschlussbrennereien können einen Bestandteil eines Steuerlagers darstellen, in dem Alkohol unter Steueraussetzung hergestellt, gelagert und für den Verkauf vorbereitet wird (vgl. § 4 I AlkStG). Dabei fällt die Herabsetzung des Alkohols auf Trinkstärke auch unter den Begriff der Herstellung. Auch die Verwendung von Alkoholherzeugnissen unter Steueraussetzung zur Herstellung von Getränken, welche nicht der Alkoholsteuer unterliegen (z. B. zur Herstellung von Arzneimitteln, vergällte Alkoholherzeugnisse zu Heiz- oder Reinigungszwecken), ist im Steuerlager möglich. Um ein Steuerlager betreiben zu dürfen, bedarf es einer Erlaubnis. Diese muss beim zuständigen Hauptzollamt mit dem passenden amtlichen Vordruck schriftlich beantragt werden.<sup>17</sup>

Bei dem Betreiben eines Steuerlagers muss darauf geachtet werden, dass sämtliche Vorgänge von Herstellung bis zum letztendlichen Verkauf von der Steueraufsicht überprüft werden kann. „Dies ist anhand der vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Lagepläne der Räumlichkeiten des beantragten Steuerlagers mit Angabe der Anschriften sowie den Funktionen der Räume, Flächen und Einrichtungen sowie der Betriebserklärung zu prüfen.“<sup>18</sup>

Jeder Steuerlagerinhaber hat einmal jährlich eine Bestandsaufnahme seines kompletten Steuerlagers durchzuführen, das Ergebnis dem zuständigen Hauptzollamt innerhalb eines Monats mitzuteilen (Formular 1279 „Bestandsanmeldung Alkoholherzeugnisse“ des Zolls)<sup>19</sup> und mögliche Abweichungen des Soll- zum Istbestand zu erklären.

Abfindungsbrennereien gelten nach § 9 I AlkStG grundsätzlich nicht als Steuerlager und profitieren somit nicht vom Steueraussetzverfahren.

---

<sup>17</sup> [https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Pflichten-Beteiligten/Auskunfts-Melde-Vorlagepflichten/Steuerlagerinhaber/steuerlagerinhaber\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Pflichten-Beteiligten/Auskunfts-Melde-Vorlagepflichten/Steuerlagerinhaber/steuerlagerinhaber_node.html) ; zuletzt aufgerufen am 26.08.2024, 14:00

<sup>18</sup> vgl. [https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Steueraussetzung/Steuerlager/Grundlagen-zum-Steuerlager/grundlagen-zum-steuerlager\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Steueraussetzung/Steuerlager/Grundlagen-zum-Steuerlager/grundlagen-zum-steuerlager_node.html) ; zuletzt aufgerufen am 26.08.2024, 14:00

<sup>19</sup> <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do?%24context=F5BDD09F059413BF0237>

## **IV. Entstehen der Steuerschuld**

Fraglich ist, zu welchem Zeitpunkt die Alkoholsteuer anfällt. Dieses richtet sich nach § 18 AlkStG. In der Regel entsteht die Steuerpflicht in dem Moment, in dem die steuerpflichtigen Waren in den Wirtschaftskreislauf gelangen.

### **a) Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzer**

In Abfindungsbrennereien erfolgt die Alkoholgewinnung grundsätzlich nicht unter Steueraussetzung. Dementsprechend entsteht die Steuer mit der Gewinnung des Alkohols für die geschätzte Menge (s.o).<sup>20</sup> Steuerschuldner bei Alkoholgewinnung in einer Abfindungsbrennerei ist nach § 18 VII Nr. 7 i.V.m. § 18 VI AlkStG die Person, die den Alkohol gewinnt. Wer als Stoffbesitzer in einer Abfindungsbrennerei brennt, wird dabei selbst zum Steuerschuldner (§ 27 II 4 AlkStV). Nach § 19 III 2 AlkStG muss derjenige, der einen Antrag auf Genehmigung zur Alkoholgewinnung als Abfindungsbrenner oder Stoffbesitzer gleichzeitig eine Steuererklärung abgeben. Des Weiteren ist die Steuer spätestens am 10. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.

### **b) Aus dem Steuerlager**

Steuerschuldner bei einer Entnahme aus einem Steuerlager ist nach § 18 VII Nr. 1 AlkStG der Steuerlagerinhaber. Eine Ausnahme stellt eine unrechtmäßige Entnahme aus dem Steuerlager dar, wobei der unrechtmäßig entnehmende zum Steuerschuldner wird. Nach § 18 I, II Nr. 1 AlkStG entsteht die Steuer mit der Entnahme aus dem Steuerlager. Nach § 19 I 1 AlkStG muss bei Entnahme aus dem Steuerlager bis zum 10. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats eine Steuererklärung abgegeben werden. „Die Steuer ist am fünften Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.“<sup>21</sup>

Steuerbefreiungen nach § 27 AlkStG kommen bei dem geplanten Vorhaben (Verkauf von eigenem Branntwein am Hof nicht in Betracht). Für derartige

---

<sup>20</sup> vgl. Bongartz/Schröder-Schallenberg, Verbrauchsteuerrecht, S. 208 G171

<sup>21</sup> vgl. § 19 I 2 AlkStG

Steuerbegünstigungen bedarf es anderweitiger Verwendung der Erzeugnisse (als Arzneimittel, vergällt, o.ä).

## **E. Besondere Kennzeichnungspflichten**

Zusätzlich zu den für Lebensmittel allgemein gültigen Kennzeichnungspflichten, welche in der Verordnung (EU) 1169/2011 geregelt sind, ergeben sich aus der Verordnung (EU) 2019/787 besondere Anforderungen an die Kennzeichnung von Spirituosen.

### **I. Rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung**

Die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung (s.o.) der Spirituose muss deutlich erkennbar und gut sichtbar auf dem Etikett der Spirituose angebracht sein. Die häufigste Etikettenform stellt dabei wohl das Klebeetikett auf der Flasche dar. Jedoch sind auch Anhänger zulässig, solange diese fest mit der Flasche verbunden sind und sich nicht leicht abstreifen lassen.<sup>22</sup> Die korrekte rechtliche Bezeichnung der Spirituosen ergibt sich wie folgt:

#### **a) Obstbrand**

Nr. 9 des Anhangs der genannten Verordnung schreibt vor, was als Obstbrand bezeichnet werden darf und welche Grenzwerte dafür eingehalten werden müssen.

Um als Obstbrand bezeichnet werden zu dürfen, darf die Spirituose demnach ausschließlich durch Gärung und Destillation des Obstes oder dessen Most gewonnen werden. Jede Destillation muss so durchgeführt werden, dass der Alkoholgehalt weniger als 86 % vol. beträgt. Dabei soll das Destillat den Geschmack und das Aroma der ursprünglichen Zutaten behalten und einen Gehalt an flüchtigen Bestandteilen von

---

<sup>22</sup>[https://www.lgl.bayern.de/lebensmittel/warengruppen/wc\\_37\\_spirituosen/et\\_spirituosen\\_zusammensetzung\\_kennzeichnung.htm#vorschriften](https://www.lgl.bayern.de/lebensmittel/warengruppen/wc_37_spirituosen/et_spirituosen_zusammensetzung_kennzeichnung.htm#vorschriften) ; zuletzt aufgerufen am 01.09.2024, 17:00; vgl. Merkblatt Herstellung und Direktvermarktung von Spirituosen (Brände/ Liköre) der Stadt Solingen

mindestens 200 g/hl reinen Alkohol aufweisen. Wenn es sich um einen Steinobstbrand handelt (dabei hat das verwendete Obst nur einen einzigen harten, großen Kern) darf der Blausäuregehalt 7 g/hl reinen Alkohol nicht überschreiten.

Grundsätzlich beträgt der Höchstgehalt an Methanol in Obstbrand 1.000 g/hl reinen Alkohol. Für gewisse Früchte und Beeren gelten andere Werte. Diese finden sich in Anhang I Nr. 9 b) der oben genannten Verordnung.<sup>23</sup> Demnach liegt der Höchstgehalt an Methanol bei 1.200 g/hl reinen Alkohol für Äpfel, Aprikosen/Marillen, Pflaumen, Zwetschgen, Mirabellen, Pfirsiche, Birnen (ausgenommen Birnen der Sorte „Williams“, Brombeeren und Himbeeren. Für Quitten, Wacholderbeeren, Birnen der Sorte „Williams“, schwarze Johannisbeeren, rote Johannisbeeren, Hagebutten, Holunder, Vogelbeeren, Speierling und Elsbeeren liegt der Höchstgehalt bei 1350 g/hl reinen Alkohol.

Der Mindestalkoholgehalt von Obstbrand beträgt 37,5 % vol (d.h. bei einem Flascheninhalt von einem Liter, müssen 375 ml reiner Alkohol enthalten sein) und darf nicht durch zusätzliche Zugabe von Alkohol verändert werden. Obstbrand darf nicht gefärbt werden, nur begrenzt (nicht mehr als 18g Invertzucker je Liter) und nur zur Abrundung des endgültigen Geschmacks gesüßt werden.

Der vollständige Name der Spirituose ergibt sich dann aus dem Namen der verwendeten Obstart und dem Zusatz „-brand“, oder „-wasser“. Beides darf gleichwertig alternativ verwendet werden. Wenn mehrere Obstsorten vermischt wurden, ist die Spirituose als „Obstbrand“ zu kennzeichnen. Zusätzlich dazu dürfen die einzelnen Obstsorten in absteigender Reihenfolge der verwendeten Mengen angeführt werden.

Auch bei der korrekten Benennung der Spirituosen gibt es für einige Früchte Ausnahmen. Diese können unter Anhang I. Nr. 9 i) ii) der Verordnung nachgelesen werden. Demnach dürfen in den folgenden Fällen auch die folgenden rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnungen verwendet werden: „Kirsch“ für Kirschbrand, „Pflaume“, „Zwetschge“ oder „Slibowitz“ für Pflaumen- oder Zwetschgenbrand, „Mirabellen“ für Mirabellenbrand, „Erdbeerbaumfrucht“ für Erdbeerbaumfrüchtebrand,

---

<sup>23</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0787>).

„Golden Delicious“ für Apfelbrand und „Obstler“ für einen Obstbrand, der aus Früchten und Beeren hergestellt wird, solange mindestens 85 % der Maische aus verschiedenen Apfel- oder Birnensorten“ hergestellt wird. Als „Williams“ darf nur Birnenbrand bezeichnet werden, der ausschließlich aus Birnen der Sorte „Williams“ gewonnen wird.

## **b) Brand aus Obsttrester**

Nr. 7 des Anhangs der genannten Verordnung schreibt vor, was als Brand aus Obsttrester bezeichnet werden darf und an welche Grenzwerte sich dabei gehalten werden muss.

Um als Brand aus Obsttrester bezeichnet werden zu dürfen, darf die Spirituose ausschließlich durch Gärung von Obsttrester gewonnen werden. Jede Destillation muss so durchgeführt werden, dass der Alkoholgehalt weniger als 86 % beträgt und zumindest die erste Destillation muss im Beisein des Tresters erfolgen. „Trester sind die Rückstände nach dem Pressen der vorher gereinigten und zerkleinerten Früchte.“<sup>24</sup> Auch hier muss ein Mindestgehalt an flüchtigen Bestandteilen von mindestens 200 g/hl reinen Alkohol eingehalten werden. Der höchstens zulässige Methanolgehalt beträgt hier 1500 g/hl reinen Alkohol. Für den Blausäuregehalt bei Brand aus Steinobsttrester gilt ebenfalls ein Grenzwert von höchstens 7 g/hl reinen Alkohol.

Der Mindestalkoholgehalt von Brand aus Obsttrester beträgt 37,5 % vol. und darf nicht durch zusätzliche Zugabe von Alkohol verändert werden. Des Weiteren darf der Brand nicht aromatisiert werden. Dem Brand darf zur Anpassung der Farbe Zuckerkulör (eine schwarze Lebensmittelfarbe) und zur Abrundung des endgültigen Geschmacks nur maximal 20 g Invertzucker zugesetzt werden.

Der vollständige Name der Spirituose ergibt sich dann aus dem Namen der verwendeten Obstsorte und dem Zusatz „-tresterbrand“. Wenn mehrere Obstsorten vermischt wurden, ist die Spirituose als „Obsttresterbrand“ zu kennzeichnen. Zusätzlich dazu dürfen die einzelnen Obstsorten in absteigender Reihenfolge der verwendeten Mengen angeführt werden.

---

<sup>24</sup> <https://www.lkvsachsen.de/en/blog/feeding-advisor/blogpost/artikel/trester-in-der-rinderfuetterung/#> ; zuletzt aufgerufen am 05.09.2024 13:00

Mithin sind sämtliche für das begutachtete Vorhaben in Frage kommenden Erzeugnisse als „Alkoholerzeugnisse“ im Sinne des AlkStG zu klassifizieren und unterliegen dementsprechend der Alkoholsteuer.

## **II. Bestimmbarkeit des Herstellers**

Außerdem müssen auf dem Etikett der Name, die Firma sowie die Anschrift des Herstellers abgedruckt sein. Dabei ist zu beachten, dass die Angaben präzise genug sein müssen, um den Hersteller eindeutig identifizieren zu können. Meist sind Name, Ort und Postleitzahl jedoch ausreichend.<sup>25</sup>

## **III. Alkoholgehalt in „% vol“**

Der Alkoholgehalt des Inhalts ist in „% vol“ anzugeben. Dabei darf höchstens eine Nachkommastelle angegeben werden. Abweichungen vom tatsächlichen Alkoholgehalt zum angegebenen Alkoholgehalt sind dabei bis zu 0,3 % vol. in beide Richtungen zulässig.<sup>25</sup> Der Alkoholgehalt muss dabei im selben Sichtfeld angegeben sein wie die Bezeichnung und die Füllmenge.

## **IV. Nennfüllmenge**

Bei der Nennfüllmenge sind die vorgeschriebenen Werte zu beachten. Zugelassen sind ausschließlich folgende Angaben: 0,1 - 0,2 - 0,35 - 0,5 - 0,7 - 1 - 1,5 - 1,75 – 2 Liter. Die Füllmenge darf auch in ml oder cl angegeben werden. Jedoch ist auch dabei die Einhaltung dieser Bezeichnungsvorschrift zu beachten. Alles mit Füllmenge über 2 Litern muss in ein Literabständen angegeben werden. Dabei sind folgende Mindest-Schriftgrößen zu beachten.<sup>25</sup>

---

<sup>25</sup> [https://www.lgl.bayern.de/lebensmittel/warengruppen/wc\\_37\\_spirituosen/et\\_spirituosen\\_zusammensetzung\\_kennzeichnung.htm#vorschriften](https://www.lgl.bayern.de/lebensmittel/warengruppen/wc_37_spirituosen/et_spirituosen_zusammensetzung_kennzeichnung.htm#vorschriften) ; zuletzt aufgerufen am 01.09.2024, 17:00  
vgl. Merkblatt Herstellung und Direktvermarktung von Spirituosen (Brände/ Liköre) der Stadt Solingen

Vorschriften bei Mengenangaben: Flaschengröße (ml)	Mindest-Schriftgröße (mm)
5 - 50	2
über 50 - 200	3
über 200 - 1000	4
über 1000	6

[https://www.lgl.bayern.de/lebensmittel/warengruppen/wc\\_37\\_spirituosen/et\\_spirituosen\\_zusammensetzung\\_kennzeichnung.htm#vorschriften](https://www.lgl.bayern.de/lebensmittel/warengruppen/wc_37_spirituosen/et_spirituosen_zusammensetzung_kennzeichnung.htm#vorschriften)

## V. Los-Nummer

„Eine Los-Angabe steht für die Charge von Verkaufseinheiten der Lebensmittel, die unter gleichen Bedingungen hergestellt wurde“. Für Gewöhnlich wird dies auf dem Etikett durch den Buchstaben L und eine darauffolgende Zahlen- oder Buchstabenkombination dargestellt.<sup>26</sup>

## VI. Zusatzstoffe und Allergene

Jegliche hinzugefügten Zusatzstoffe oder Stoffe, die nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011<sup>27</sup> Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können (besonders: Sahne, Ei, Nüsse), müssen ebenfalls auf dem Etikett unter Voranstellung von „Enthält:“ gekennzeichnet werden. Dies gilt nicht, wenn die Produktbezeichnung bereits unmissverständlich das Vorhandensein des fraglichen Inhaltsstoffs anzeigt.<sup>28</sup>

<sup>26</sup> <https://www.lebensmittelverband.de/de/lebensmittel/sicherheit/rueckverfolgbarkeit#:~:text=Eine%20Los%2DAngabe%20steht%20für,können%20die%20Lebensmittelunternehmer%20gezielt%20reagieren.> zuletzt aufgerufen am 01.09.2024, 17:00

<sup>27</sup> vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011R1169&from=EN>

<sup>28</sup> [https://www.lgl.bayern.de/lebensmittel/warengruppen/wc\\_37\\_spirituosen/et\\_spirituosen\\_zusammensetzung\\_kennzeichnung.htm#vorschriften](https://www.lgl.bayern.de/lebensmittel/warengruppen/wc_37_spirituosen/et_spirituosen_zusammensetzung_kennzeichnung.htm#vorschriften) ; zuletzt aufgerufen am 01.09.2024, 17:00; vgl. Merkblatt Herstellung und Direktvermarktung von Spirituosen (Brände/ Liköre) der Stadt Solingen

## VII. Sonstige Verbraucherschützende Regelungen

### a) Gesundheitsbezogene Angaben

Für alkoholhaltige Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent dürfen keine gesundheitsbezogenen Angaben wie beispielsweise „gesundheitsfördernd“ gemacht werden. Lediglich Angaben, die sich auf einen geringeren Alkoholgehalt beziehen, dürfen auf das Etikett.<sup>29</sup> Außerdem dürfen keine Angaben gemacht werden, die dazu führen können, dass die Wirkung von Alkohol gegenüber dem Verbraucher verharmlost wird oder ihn zu übermäßigem Konsum verleiten sollen.<sup>30</sup>

### b) Art. 7 I LMIV

„Angaben wie „zuckerfrei“, „ungezuckert“, „ungesüßt“ etc. sind lebensmittelrechtlich nicht zulässig, da sie als nährwertbezogene Angaben gelten, die bei Spirituosen nicht zugelassen sind, es sei denn, die beziehen sich auf einen geringen Alkoholgehalt oder eine Reduzierung des Alkoholgehaltes oder eine Reduzierung des Brennwertes.“<sup>31</sup>

---

<sup>29</sup> vgl. <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:012:0003:0018:DE:PDF> (Art. 4 III)

<sup>30</sup> vgl. Art. 7 I LMIV

<sup>31</sup> vgl. [https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Steueraussetzung/Steuerlager/Grundlagen-zum-Steuerlager/grundlagen-zum-steuerlager\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Steueraussetzung/Steuerlager/Grundlagen-zum-Steuerlager/grundlagen-zum-steuerlager_node.html) ; zuletzt aufgerufen am 26.08.2024, 14:00

# Quellenverzeichnis

## 1. Internetquellen

### a) Zoll DE

[https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Abfindungsbrennen/Einfuehrung-in-das-Abfindungsbrennen/einfuehrung-in-das-abfindungsbrennen\\_node.html#doc347558bodyText1](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Abfindungsbrennen/Einfuehrung-in-das-Abfindungsbrennen/einfuehrung-in-das-abfindungsbrennen_node.html#doc347558bodyText1); zuletzt aufgerufen am 21.08.2024, 11:30 Uhr

[https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Steueraussetzung/Steuerlager/Grundlagen-zum-Steuerlager/grundlagen-zum-steuerlager\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Steueraussetzung/Steuerlager/Grundlagen-zum-Steuerlager/grundlagen-zum-steuerlager_node.html); zuletzt aufgerufen am 19.08.2024, 18:00

[https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Abfindungsbrennen/Einfuehrung-in-das-Abfindungsbrennen/rohstoffliste\\_ab\\_20230401.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Abfindungsbrennen/Einfuehrung-in-das-Abfindungsbrennen/rohstoffliste_ab_20230401.html); zuletzt aufgerufen am 21.08.2024, 12:00 Uhr

[https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Verbrauchssteuern-im-Haushalt/Brauen-Brennen-Roesten/Alkoholerzeugnisse/Alkoholerzeugung-durch-Stoffbesitzer/alkoholerzeugung\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Verbrauchssteuern-im-Haushalt/Brauen-Brennen-Roesten/Alkoholerzeugnisse/Alkoholerzeugung-durch-Stoffbesitzer/alkoholerzeugung_node.html); zuletzt aufgerufen am 23.08.2024, 15:00 Uhr

[https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Steuerhoehe-Besonderheiten-kleine-Erzeuger/Alkohol/alkohol\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Steuerhoehe-Besonderheiten-kleine-Erzeuger/Alkohol/alkohol_node.html); zuletzt aufgerufen am 26.08.2024, 13:00

[https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Pflichten-Beteiligten/Auskunfts-Melde-Vorlagepflichten/Steuerlagerinhaber/steuerlagerinhaber\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Pflichten-Beteiligten/Auskunfts-Melde-Vorlagepflichten/Steuerlagerinhaber/steuerlagerinhaber_node.html); zuletzt aufgerufen am 26.08.2024, 14:00

[https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Steueraussetzung/Steuerlager/Grundlagen-zum-Steuerlager/grundlagen-zum-steuerlager\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Steueraussetzung/Steuerlager/Grundlagen-zum-Steuerlager/grundlagen-zum-steuerlager_node.html); zuletzt aufgerufen am 26.08.2024, 14:00

### b) Sonstige

<https://www.svlfg.de/versicherte-personen-alterskasse>; zuletzt aufgerufen am 21.08.2024, 10:00 Uhr

<https://www.lkvsachsen.de/en/blog/feeding-advisor/blogpost/artikel/trester-in-der-rinderfuetterung/#>; zuletzt aufgerufen am 05.09.2024 13:00

[https://www.lgl.bayern.de/lebensmittel/warengruppen/wc\\_37\\_spirituosen/et\\_spirituosen\\_zusammensetzung\\_kennzeichnung.htm#vorschriften](https://www.lgl.bayern.de/lebensmittel/warengruppen/wc_37_spirituosen/et_spirituosen_zusammensetzung_kennzeichnung.htm#vorschriften); zuletzt aufgerufen am 01.09.2024, 17:00

<https://www.lebensmittelverband.de/de/lebensmittel/sicherheit/rueckverfolgbarkeit#:~:text=Eine%20Los%2DAngabe%20steht%20für,können%20die%20Lebensmittelunternehmer%20gezielt%20reagieren.>; zuletzt aufgerufen am 01.09.2024, 17:00

### c) EU-Verordnungen

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31987R2658>

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0787>

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011R1169&from=EN>

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:012:0003:0018:DE:PDF>

## 2. Literatur

PDF: „Merkblatt Herstellung und Direktvermarktung von Spirituosen (Brände/Liköre)“ der Stadt Solingen

Bongartz, Matthias; (2018); Verbrauchsteuerrecht; München: C.H. Beck

Hopt, Klaus; (2024); Handelsgesetzbuch: mit GmbH & Co., Handelsklauseln, Bank- und Kapitalmarktrecht, Transportrecht (ohne Seerecht); München: C.H. Beck

*Das vorliegende Gutachten wurde von Felix Braun und Patrick Obermeier im Rahmen einer Kooperation zwischen der Startup Law Clinic der Juristischen Fakultät an der Universität Passau und der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft im Oktober 2024 erstellt.*